



GEMEINDERAT

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

2001/2009

(inkl. Revision vom 28. Januar 2008)

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Stellvertretung	1
2.	Gemeinderat	1
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	1
	Art. 3 Aufgaben	1
	Art. 4 Kollegialbehörde	1
	Art. 5 Präsidialverfügungen	2
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	2
	Art. 6 Allgemeines	2
	Art. 7 Sitzungszeitpunkt und Dauer	2
	Art. 8 Einberufung	2
	Art. 9 Geschäfte	2
	Art. 10 Berichte und Anträge	3
	Art. 11 Mitberichtsverfahren	3
	Art. 12 Ratsbüro	3
	Art. 13 Einladung	4
	Art. 14 Akten	4
	Art. 15 Teilnahme	4
	Art. 16 Öffentlichkeit und Beizug Dritter	4
	Art. 17 Leitung der Sitzung	4
	Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
	Art. 19 Abstimmungen und Wahlen	5
	Art. 20 Protokoll	5
	Art. 21 Eröffnung von Beschlüssen	5
	Art. 22 Information der Öffentlichkeit	5
	Art. 23 Verwaltungsinterne Information	6
	Art. 24 Ergänzende Vorschriften	6
2.3	Ressorts	6
	Art. 25 Allgemeines	6
	Art. 26 Die einzelnen Ressorts	6
	Art. 27 Zuweisung	6
	Art. 28 Aufgaben	7
3.	Kommissionen und Ausschüsse	7
	Art. 29 Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen	7
	Art. 30 Ständige Kommissionen und Ausschüsse	7
	Art. 31 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher	7
	Art. 32 Konstituierung	8
	Art. 33 Information	8
	Art. 34 Ergänzende Vorschriften	8
4.	Struktur der Verwaltung	8
	Art. 35 Grundsätze	8
	Art. 36 Die einzelnen Organisationseinheiten	8
	Art. 37 Leitung der Organisationseinheiten	8
5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
5.1	Allgemeines	9
	Art. 38 Zuständigkeitsbereiche	9
5.2	Unterschriftsberechtigung	9
	Art. 39 Grundsatz	9
	Art. 40 Behörden	9
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	9
	Art. 41 Verfügung über Kredite	9
	Art. 42 Kreditkontrolle	10
5.4	Anweisung zur Zahlung	10
	Art. 43 Grundsatz	10
	Art. 44 Visum eingehender Rechnungen	10
	Art. 45 Anweisung	10
	Art. 46 Zahlung	10
5.5	Erlass von Verfügungen	10
	Art. 47 Verfügungsbefugnis	10
5.6	Berichtswesen	11
	Art. 48 Periodische Berichterstattung	11
	Art. 49 Besondere Vorkommnisse	11
6.	Schlussbestimmung	11
	Art. 50 Inkrafttreten	11
	Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Anhang 1	Organigramm Ressorts, Kommissionen und Ausschüsse	13
Anhang 2	Organigramm Ressort, Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten	14
Anhang 3	Aufgaben der Ressort und Zuordnung der Kommissionen, Ausschüsse und LeiterInnen der Organisationseinheiten	15
Anhang 4	Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse	16
Anhang 5	Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse gemäss Artikel 30	17

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2000 die folgende

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- c die Bildung und Organisation von Ressorts,
- d die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese nicht in der Gemeindeordnung geregelt sind,
- e die Struktur der Verwaltung,
- f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- g die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied kann aus wichtigen Gründen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung nach Aussen

vertreten, orientiert aber den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen **Art. 5** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise zweimal jeden Monat jeweils an einem Montag.

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jeweils im Oktober für das folgende Jahr.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich zwei Mal zu einem Gedankenaustausch (Aulagesprächen) und alle zwei Jahre zu einer Klausurtagung.

Sitzungszeitpunkt und Dauer **Art. 7** ¹ Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.

² Die Sitzungen dauern ordentlicherweise bis höchstens um 21.00 Uhr. Eine Verlängerung der Sitzung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Einberufung **Art. 8** ¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Geschäfte **Art. 9** Die Gemeinderatsgeschäfte werden wie folgt unterteilt:
a A-Geschäfte: Geschäfte von besonderer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und einem Antrag eingereicht. Zu jedem Geschäft wird die Diskussion eröffnet und abgestimmt.
b B-Geschäfte: Geschäfte von geringerer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und einem Antrag eingereicht. Die Diskussion wird nur eröffnet, wenn diese ein Ratsmitglied beantragt.

- Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig angenommen.
- c C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat durch Aktenauflage (Artikel 14 Absatz 3) zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Berichte und Anträge **Art. 10**¹ Die Ressortvorsteherinnen und –vorsteher, die Kommissionen, Ausschüsse sowie die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen der Präsidialabteilung ein:

- a für A-Geschäfte bis spätestens 11 Tage vor der Sitzung (Donnerstag), 10.00 Uhr;
- b für B-Geschäfte bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung (Mittwoch), 10.00 Uhr.

² Die Anträge sind in Form eines Ratsbeschlusses zu verfassen.

³ Bei Anträgen über Ausgabenbeschlüsse vermerken die Antragstellenden das zu belastenden Konto und geben an, ob

- a die Ausgabe neu oder gebunden¹ ist;
- b es sich um einen Verpflichtungskredit oder einen Nachkredit handelt.

⁴ Für Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für die Verwaltung die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der zuständigen Organisationseinheiten.

⁵ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Mitberichtsverfahren **Art. 11** Betreffen Anträge zwei oder mehr Ressorts, führt das Antragstellende Ressort bei den anderen betroffenen Ressorts ein Mitberichtsverfahren durch, bevor es den Antrag stellt.

Ratsbüro **Art. 12**¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es
- a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;
 - b bestimmt, ob ein Geschäft ein A-Geschäft, B-Geschäft oder C-Geschäft ist;
 - c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

¹ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111), Artikel 101, Absatz 1: „Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.“ Alle anderen Ausgaben sind neue Ausgaben.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen, Ausschüssen und Verwaltung nach Rücksprache mit den Antragstellenden ergänzen.

Einladung

Art. 13 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Präsidialabteilung in der Regel am Donnerstag vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 14 ¹ Akten betreffend zu behandelnde A-Geschäfte werden den Ratsmitgliedern 10 Tage vor der Sitzung (Freitag) zugestellt.

² Akten betreffend zu behandelnde B-Geschäfte werden den Referentinnen oder Referenten zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

³ Die Akten betreffend B- und C-Geschäfte liegen ab Freitag vor der Sitzung im Sitzungszimmer des Gemeinderats auf.

⁴ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 15 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, sich auf die Sitzungen durch Einsichtnahme in die Akten vorzubereiten und an den Sitzungen teilzunehmen, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 16 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 17 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
a) sorgt für einen speditiven Ablauf;
b) eröffnet und schliesst die Diskussion;
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert fünf Tagen seit Bekanntgabe widerspricht.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 19 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 20 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie geben die Protokolle spätestens wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden, an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zurück.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der Öffentlichkeit

Art. 22 Der Gemeinderat erlässt ein Informationskonzept, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über Geschäfte zu informieren sind. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

Verwaltungsinterne Information **Art. 23** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert die Leiterinnen und Leiter der den Ressorts direkt unterstellten Organisationseinheiten mittels Protokollauszügen über die sie betreffenden Beschlüsse.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert die Leiterinnen oder Leiter der Finanzverwaltung, der Bauverwaltung und der Sozialdienste am Tag nach der Sitzung mündlich über die sie betreffenden Geschäfte.

³ Diese orientieren anschliessend bei Bedarf das ihnen unterstellte Personal.

Ergänzende Vorschriften **Art. 24** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Wahl- und Abstimmungsreglement.

2.3 Ressorts

Allgemeines **Art. 25** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie führen die Geschäfte ihres Ressorts und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts **Art. 26** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales und Kultur
- b Sicherheit
- c Bildung
- d Hochbau
- e Tiefbau und Betriebe
- f Finanzen
- g Soziales

Zuweisung **Art. 27** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Kultur vor.

² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung

der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 28 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 3.

3. Kommissionen und Ausschüsse

Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen

Art. 29 ¹ Die ständigen Kommissionen und Ausschüsse sind je einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 1.

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

Art. 30 ¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat setzt zusätzlich die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse ein:

- a) Tiefbaukommission
- b) Landverhandlungsausschuss des Gemeinderates
- c) Finanzausschuss des Gemeinderates
- d) Jugendausschuss

³ Mitgliederzahl und Organisation der Kommissionen und Ausschüsse nach Absatz 2 ergeben sich aus Anhang 4.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm, in welchem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse festgelegt sind.

⁵ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen und Ausschüsse in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 31 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen und Ausschüssen von Amtes wegen an.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission oder des Ausschusses im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission oder dem Ausschuss die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission oder des Ausschusses abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung **Art. 32** ¹ Die Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Nach den ordentlichen Wahlen findet die Konstituierung unter Leitung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers statt.

Information **Art. 33** ¹ Die Kommissionen und Ausschüsse stellen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten gemäss Informationskonzept des Gemeinderates (Art. 22).

Ergänzende Vorschriften **Art. 34** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen und Ausschüsse sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Struktur der Verwaltung

Grundsätze **Art. 35** ¹ Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Die Organisation der Verwaltung ist in Anhang 2 dargestellt.

³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Verwaltungspersonals im Funktionendiagramm fest.

Die einzelnen Organisationseinheiten **Art. 36** Den Ressorts direkt unterstellte Organisationseinheiten sind:

- a Präsidialabteilung
- b Feuerwehr
- c Zivilschutz
- d Kindergarten- und Primarschule, Oberstufenschule
- e Bauverwaltung
- f Finanzverwaltung
- g Sozialdienste

Leitung der Organisationseinheiten **Art. 37** ¹ Die Organisationseinheiten werden geführt durch:

- a die Präsidialabteilung durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
- b die Feuerwehr durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr;
- c der Zivilschutz durch die Kdtin oder den Kdt der Zivilschutzorganisation;
- d der Kindergarten und die Primarschule sowie die

- e Oberstufenschule durch deren Schulleitung;
- e die Bauverwaltung durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter;
- f die Finanzverwaltung durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter;
- g die Sozialdienste durch die Leiterin oder den Leiter der Sozialdienste.

² Diese Leiterinnen und Leiter führen das ihnen unterstellte Personal.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 38 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 40 Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über
Kredite

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto in einer Visumsregelung fest.

Kreditkontrolle

Art. 42 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 43 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 44 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie c die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 45 ¹ Wer eine Rechnung bis 1000 Franken visiert, weist diese selbst zur Zahlung an. ² In den übrigen Fällen werden die Rechnungen durch die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, durch ein anderes Ratsmitglied zur Zahlung angewiesen. ³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass a der Beleg recht- und ordnungsmässig, b das Visum nach Artikel 44 richtig und c der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 46 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

5.6 Berichtswesen

Periodische	Art. 48 ¹ Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten
-------------	---

Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieser revidierten Verordnung über die Verwaltungsorganisation durchgeführt.

Der Gemeinderat Heimberg hat diese Verordnung über die Verwaltungsorganisation samt Anhängen 1 – 5 an seiner Sitzung vom 28. Januar 2008 genehmigt.

Heimberg, 29. Januar 2008

GEMEINDERAT HEIMBERG

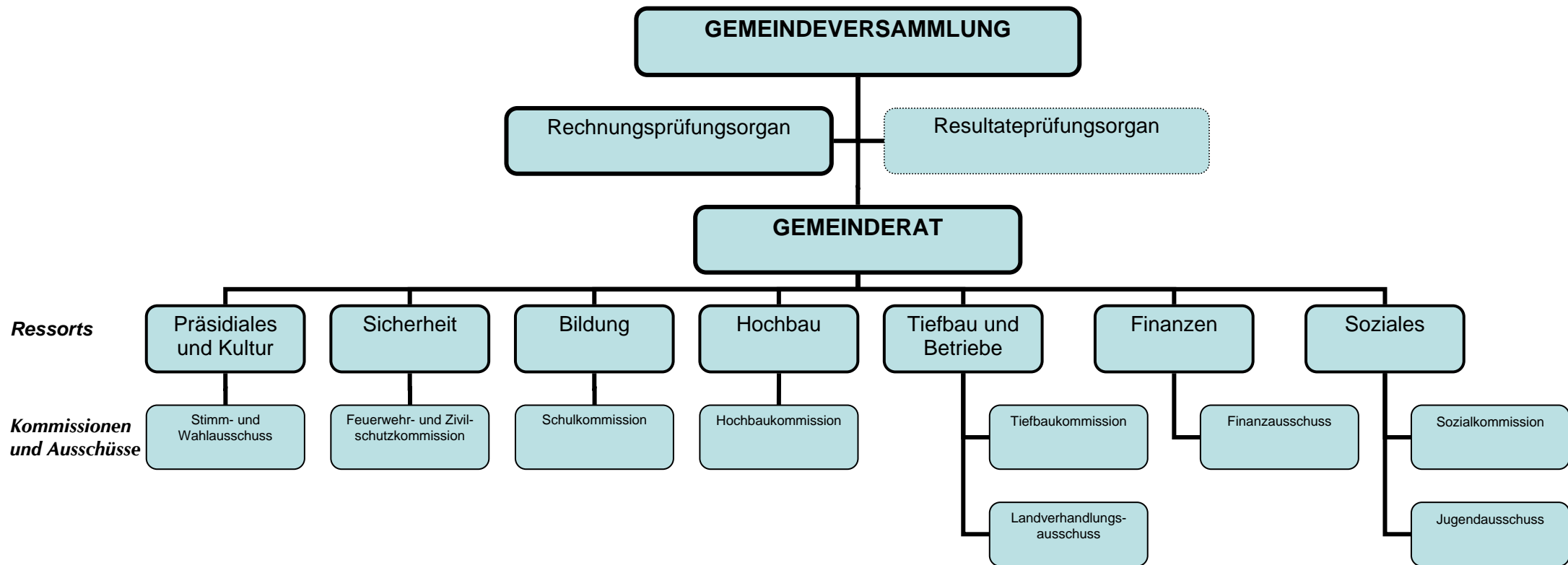
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

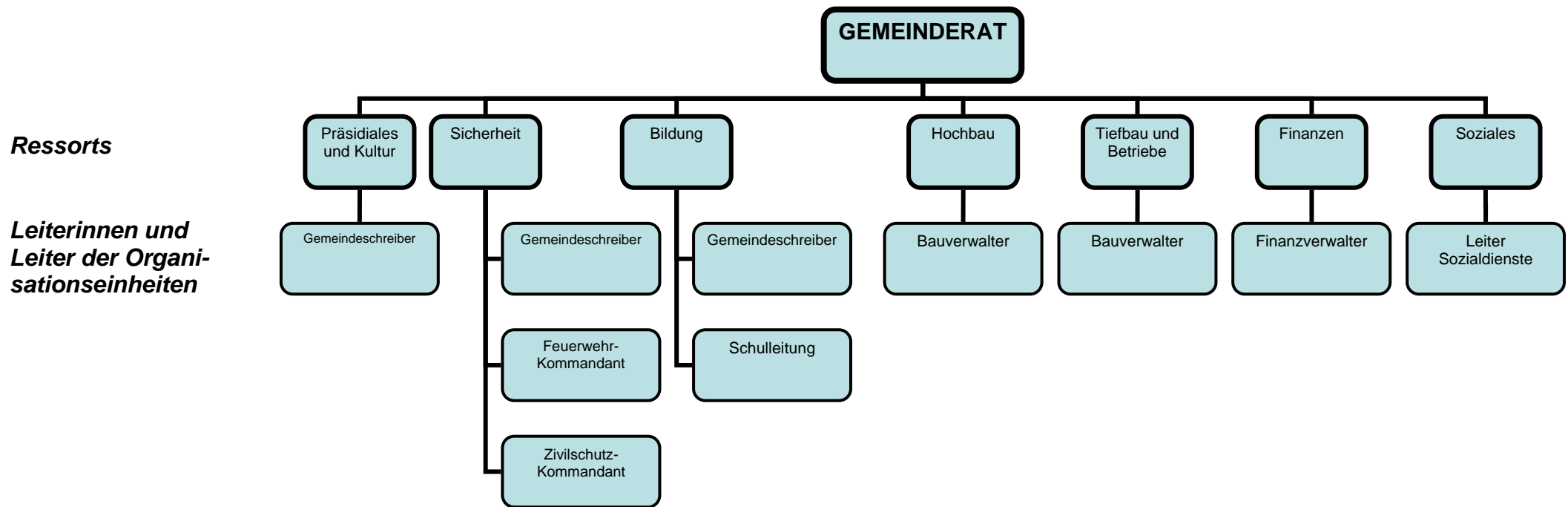
Chr. Wüthrich

U. Müller

Anhang 1: Ressorts, Kommissionen und Ausschüsse



Anhang 2: Ressorts, Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten



Anhang 3: Aufgaben der Ressorts und Zuordnung der Kommissionen, Ausschüsse und LeiterInnen der Organisationseinheiten

Ressort	Behörden	LeiterIn Organisationseinheit	Aufgaben
Präsidiales und Kultur	GemeindepräsidentIn	GemeindeschreiberIn	Gesamtführung, Personalwesen, Gemeindeschreiberei, Sport und Kultur, AHV-Zweigstelle
Sicherheit	RessortvorsteherIn	GemeindeschreiberIn	Ortspolizei, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Bürgerrecht, Katastrophenorganisation, Militär, wirtschaftliche Landesversorgung, KMob
	Feuerwehr- und Zivilschutzkommission	FeuerwehrkommandantIn	Feuerwehr
		KdtIn ZSO	Zivilschutz
Bildung	RessortvorsteherIn	GemeindeschreiberIn	Schulsekretariat
	Schulkommission	Schulleitung Kindergarten, Primarschule und Oberstufenschule	Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, Realschule
Hochbau	RessortvorsteherIn Hochbaukommission	BauverwalterIn	Baupolizei, Raumplanung, Liegenschaften
Tiefbau und Betriebe	RessortvorsteherIn Tiefbaukommission Landverhandlungsausschuss	BauverwalterIn	Wasser, Abwasser, Kehricht, Gemeindestrassen, Friedhof, Forst, Landwirtschaft, Verkehr, Wasserbau, Vermessungswesen
Finanzen	RessortvorsteherIn Finanzausschuss	FinanzverwalterIn	Finanzhaushalt, Steuern, Informatik, Versicherungen
Soziales	RessortvorsteherIn Sozialkommission Jugendausschuss	LeiterIn Sozialdienste	Fürsorge, Gesundheit, Vormundschaft, Soziale Institutionen, Jugendarbeit, Alterspolitik, Schulsozialarbeit

Anhang 4: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse

Kommission Ausschuss	Anzahl Mitglieder	Mitglieder von Amtes wegen	nach GR-Proporz durch den Gemeinderat zu wählende Mitglieder	Bemerkungen
Feuerwehr- und Zivilschutzkommission	5	RessortvorsteherIn KommandantIn Feuerwehr Kommdant-StellvertreterIn Feuerwehr KdtIn Zivilschutzorganisation Kdt-Stellvertreterin Zivilschutzorganisation		
Schulkommission	7	RessortvorsteherIn	6 Mitglieder	
Hochbaukommission	7	RessortvorsteherIn	6 Mitglieder	
Tiefbaukommission	7	RessortvorsteherIn	6 Mitglieder	
Landverhandlungsausschuss	3	RessortvorsteherIn Tiefbau GemeindepräsidentIn RessortvorsteherIn Finanzen		
Finanzausschuss	3	RessortvorsteherIn Finanzen GemeindepräsidentIn 1 Mitglied des Gemeinderates		Das Mitglied des Gemeinderates darf nicht einer Partei angehören, die im Finanzausschuss bereits vertreten ist.
Sozialkommission	7	RessortvorsteherIn	6 Mitglieder	
Jugendausschuss	4	RessortvorsteherIn 1 Mitglied der Sozialkommission LeiterIn Sozialdienste JugendarbeiterIn		

Anhang 5: Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse gemäss Artikel 30

Tiefbaukommission

Die Tiefbaukommission erfüllt die Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Verkehr
- Gemeindestrassennetzes
- Gewässer
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Friedhof
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten
- Vermessungswesen

Landverhandlungsausschuss

Der Landverhandlungsausschuss bereitet sämtliche Geschäfte betreffend Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zu Händen des Gemeinderates vor.

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss bereitet die folgenden Geschäfte zu Händen des Gemeinderates vor:

- Finanzplan
- Voranschlag der Laufenden Rechnung und Festlegung der Steueranlagen
- Voranschlag der Investitionsrechnung
- Jahresrechnung
- Ausgabenbeschlüsse, welche die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss bearbeitet alle Fragen im Zusammenhang mit der offenen Jugendarbeit.